



Fördergesuch: Solarthermische Anlagen auf bestehenden Gebäuden



Nutzen von solarthermischen Anlagen

Solarthermische Anlagen eignen sich ideal zur Wassererwärmung und zur Heizungsunterstützung. Mit einer solchen Anlage kann die «normale» Heizung ausserhalb der Heizperiode «Ferien» machen. Auf diese Weise wird erheblich Energie eingespart, weil der Sommerbetrieb der Heizung mit grossen Stillstandverlusten verbunden ist. Auch aus technischer Sicht ist das kurze Ein- und Ausschalten der Heizung schlecht für die Anlage und kann Ursache für zusätzliche Störungen sein.

Eine solarthermische Anlage kann ideal kombiniert werden mit einer Pelletheizung oder mit einer Stückholzheizung.

Praktische Tipps zur Realisierung einer solarthermischen Anlage

Die Eignung des Daches für die Realisierung einer Anlage können Sie selbst prüfen:

- Wirtschaftlichkeit und Anlagengrösse: Auf dem Portal von EnergieSchweiz (Bundesamt für Energie, www.sonnendach.ch) können Sie die Anlagenadresse eingeben und eine Abschätzung der Anlagengrösse, der Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeit vornehmen.
- Ausrichtung des Daches: Für die Solarthermie bietet eine Dachausrichtung nach Süden die besten Voraussetzungen. Aber auch eine Ausrichtung nach Südwesten oder Südosten kann für eine effiziente Anlage genügen. Je nach Anlagentyp und Art des Kollektors ist eine Neigung zwischen 30 und 70 Grad optimal. Ergänzend soll die entsprechende Dachfläche nicht durch Nachbarbauten oder Bäume beschattet werden.
- Zustand des Daches: Lassen Sie das Dach vorgängig durch eine Fachperson auf seiner Lastreserve und Dichtigkeit prüfen.
- Architektur: Achten Sie auf eine sorgfältige Integration der Anlage in das Gebäude. Es gilt das [Merkblatt Solaranlagen](#) des Kantons Luzern. Bevorzugen Sie eine dachintegrierte Bauweise.
- Beratungsangebote der Gemeinde:
Nutzen Sie die [Beratungsangebote der Gemeinde](#), bevor Sie einen Auftrag erteilen.

Förderprogramm der Gemeinde Horw

Die Gemeinde Horw als Energiestadt möchte die effiziente Energieverwendung und die Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützen. Sie leistet darum für Massnahmen finanzielle Beiträge. Neben einem Teil der Konzessionsabgaben der CKW, werden die aus der Eigenstromerzeugungspflicht für Neubauten geleisteten Ersatzabgaben vollumfänglich für das Förderprogramm der Gemeinde verwendet.

Solarthermische Anlagen: Spezifische Förderbedingungen

Die Gemeinde leistet ergänzend zum Kanton Luzern Förderbeiträge an thermische Solaranlagen, soweit sie die gesetzlichen Vorgaben aus dem Energiegesetz übertreffen.

Die Förderbeiträge betragen **250.00 Fr. pro kW installierte Leistung**

Der maximale Förderbeitrag beträgt **5'000.00 Fr.**

Die folgenden kantonalen Förderbedingungen sind einzuhalten:

- Gefördert werden Anlagen, die auf einem bestehenden Gebäude installiert werden, dessen Baueingabe vor dem 31. Dezember 2008 erfolgt ist. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines (Ersatz-)Neubaus ist nicht förderberechtigt.
- Gefördert werden ausschliesslich Solaranlagen auf Gebäuden, die unabhängig von ihrer Nutzungsart dauernd beheizt werden. Der Solarwärmeertrag darf nur für die Brauchwasser-Erwärmung und/oder für die Heizungsunterstützung verwendet werden.
- Es werden mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert. Bei der Erweiterung einer Anlage werden zusätzlich mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert.
- Förderberechtigt sind Anlagen mit Kollektoren aus der auf www.kollektorliste.ch aufgeschalteten Liste.
- Werden andere Kollektoren als im Fördergesuch angegeben eingesetzt, welche die Förderbedingungen nicht oder nur teilweise erfüllen, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des gesprochenen Förderbeitrags.
- Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen, ebenso wenig Anlagen für die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche (Produktions-) Prozesse (z.B. Trocknungsanlagen, Tierhaltungsanlagen).
- Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung.
- Die Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/EnergieSchweiz muss – unterschrieben von der Fachperson einer Fachfirma – vorliegen (www.qm-solar.ch).
- Bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung ist eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar zu installieren.

Für die Gemeinde gelten folgende zusätzlichen spezifischen Förderbedingungen:

- Solaranlagen, welche beim Wärmeerzeugerersatz als Standardlösung gemeldet werden sowie reine Ökoboiler, sind nicht förderberechtigt.
- Dem Gesuch ist eine Kopie der Förderzusage des Kantons Luzern beizulegen. Für die Auszahlung ist wiederum der Auszahlungsbeleg des Kantons einzureichen.

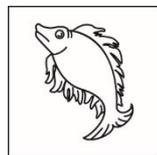
Hinweis:

Ein Fördergesuch bzw. eine Förderzusage ersetzt die [Meldung der Solaranlage](#) und eine allfällige Baubewilligung der Gemeinde nicht.

Allgemeine Förderbedingungen

Für die Förderung durch die Gemeinde Horw sind die nachfolgenden Bedingungen einzuhalten:

- Objektstandort: Das betroffene Objekt muss sich auf dem Gemeindegebiet von Horw befinden.
- Gesuchsteller/in: Der oder die Gesuchsteller/in ist grundsätzlich Eigentümer/in des Gebäudes, auf welchem die Anlage realisiert oder die Beratung vorgenommen wird oder dessen berechnete Vertreterin oder berechtigter Vertreter. Die Auszahlung erfolgt in jedem Fall an der oder die Gesuchsteller/in.
- Maximale Beitragshöhe: Es wird maximal der in der Förderzusage festgelegte Betrag ausbezahlt. Der Förderbeitrag richtet sich nach der Gesamtbeitragshöhe inklusive Fördergelder von Dritten, welche Gesuchstellenden ausweisen müssen. Überschreitet die Gesamtbeitragshöhe den folgenden max. Prozentsatz, wird der Förderbeitrag entsprechend gekürzt: Anlagen und Bauten maximal 50% der Gesamtkosten, Beratungsleistungen maximal 100% der Gesamtkosten. Die maximale Beitragshöhe in Fr. ist jeweils in den spezifischen Förderbedingungen beschrieben.
- Beratungsangebote: Für jedes Objekt kann das Beratungsangebot nur einmalig beansprucht werden.
- Einreichungsdatum: Für die Förderung von Anlagen muss das Fördergesuch vor Baubeginn eingereicht werden. Wenn das Gesuch nach Baubeginn eingereicht wird, werden keine Beiträge bezahlt. Ebenso muss für die Inanspruchnahme einer Beratung das Gesuch vor dem Beratungstermin eingereicht werden.
- Frist: Die Auszahlung des Förderbeitrages muss innert einer Frist von zwei Jahren nach dem Einreichen des Gesuches beantragt werden.
- Rechtsanspruch: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm der Gemeinde. Förderbeiträge können gewährt werden, solange das Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist.
- Steuerauskunft: Die Förderbeiträge sind steuerpflichtig. Die Natur- und Umweltschutzstelle ist verpflichtet, den Steuerbehörden über die ausbezahlten Beiträge Auskunft zu erteilen.
- Andere Förderprogramme (nicht Gemeinde Horw): Beiträge Dritter sind offen und vollständig zu deklarieren. Die Beiträge können aber kumuliert werden, weil die erzielte CO₂-Einsparung nicht durch die Gemeinde selbst beansprucht wird.
- Anpassung der Förderbedingungen: Die Gemeinde kann die Förderbedingungen anpassen. Für Gesuchstellenden sind die Bedingungen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend.
- Stand der Technik: Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik und den geltenden Energievorschriften zu entsprechen.
- Gesetzlich zwingende Investitionen: Anlagen, welche aufgrund von gesetzlichen Vorgaben zwingend realisiert werden müssen (erneuerbare Wärme beim Heizungsersatz, Grossverbraucherartikel), sind nicht förderberechtigt.
- Unrichtige und unvollständige Gesuche: Unvollständige ausgefüllte Formulare werden retourniert und gelten als nicht eingereicht. Beiträge, welche unrechtmässig oder aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt wurden, sind mit Zinsen zurückzuerstatten.
- Stichprobenkontrollen: Die Gemeinde behält sich jederzeit das Recht vor, Qualitätskontrollen von Beratungen oder Kontrollen von ausgeführten Anlagen durchzuführen.
- Öffentliche Bauten: Bauten der Gemeinde, des Kantons und des Bundes und alle anderen Bauten, welche mehrheitlich von denselben finanziert sind, erhalten keine Förderung. Eine Ausnahme bildet hier die Förderung von Solar-Genossenschaften, welche separat geregelt ist.



Fördergesuch: Solarthermische Anlagen auf bestehenden Gebäuden

Gesuchsteller/in

Gebäudeeigentümer/in

Firma/STWEG*: _____

Vorname, Name**: _____

Adresse Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

* STWEG: Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft ** bei STWEG der oder die Vertreter/in

Angaben zum Gebäude

Strasse Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

EGID: _____

EGID = Nummer des eidgenössischen Gebäudeidentifikators (siehe: uwe.lu.ch/EGID_Abfrage)

Bewilligungsjahr/Baujahr Gebäude: _____ Energiebezugsfläche: _____

Nutzungsart Gebäude

Einfamilienhaus

Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten

andere Nutzungsart: _____

Heutige Heizung

Öl Gas Holz Elektro andere: _____

Baujahr: _____ Feuerungswärmeleistung in kW: _____

Heutige Warmwasseraufbereitung

Öl Gas Holz Elektro andere: _____

Andere Förderprogramme (nicht Gemeinde Horw)

es sind keine weiteren Fördergelder beantragt

Fördergelder wurden beantragt bei _____

Erforderliche Beilagen

Förderzusage des Kantons Luzern

Bitte Folgeseite beachten →

Die Verwendung Ihrer Daten erfolgt gemäss den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Der oder die Gesuchsteller/in bestätigt die Richtigkeit der obigen Angaben, die Kenntnisnahme der allgemeinen und spezifischen Förderbedingungen und stellt der Gemeinde bei entsprechender Anfrage allenfalls ergänzende technische Unterlagen zur Verfügung.

Gesuchsteller/in (Datum und Unterschrift): _____

Bitte beachten Sie, dass diese Anmeldung **vor** dem Baubeginn eingereicht werden muss.

Wirkungsüberprüfung der Förderung

Dürfen wir bei Ihnen für die Wirkungsüberprüfung der Förderung zu einem späteren Zeitpunkt über die Motivation und Umsetzungen nachfragen?

ja nein

Senden Sie das ausgefüllte Fördergesuch samt Beilage an:

NaturUmwelt@horw.ch

oder

Gemeindeverwaltung Horw
Baudepartement
Natur und Umwelt
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw



Horw
global denken – lokal handeln